

**Gemeinde Röschenz**

# **Reglement betreffend den zivilen Schutz der Bevölkerung**

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde beim vorliegenden Reglement die männliche Form verwendet. Es sind damit selbstverständlich alle Personen, ob männlich oder weiblich, angesprochen.

# **Gemeindereglement betreffend den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter**

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1997 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, das folgende Reglement:

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zweck**

1

Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter bei Grossereignissen und in ausserordentlichen Lagen.

2

Als besondere und ausserordentliche Lagen gelten (insbesondere bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle und bewaffneten Konflikten) schwere Gefährdungssituationen für die kommunale Gemeinschaft, zu deren Bewältigung die für die Alltagsereignisse bestimmten Mittel nicht ausreichen.

## **B. Organisation bei besonderen und ausserordentlichen Lagen**

### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

1

Soweit die Gemeinde aufgrund der kantonalen Gesetzgebung für die Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lage verantwortlich ist, nimmt der Gemeinderat die politische Führung wahr.

2

Der Gemeinderat legt die Organisation des Gemeindeführungsstabes fest und wählt dessen Mitglieder.

3

Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der Personalplanung auf Antrag des Gemeindeführungsstabes die Einsatzleiter.

### § 3

#### **Gemeindeführungsstab**

1

Der Gemeindeführungsstab ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei besonderen und ausserordentlichen Lagen.

2

Der Gemeindeführungsstab nimmt folgende Aufgaben wahr:

In der Vorbereitung auf mögliche Einsätze

a. er zeichnet für die Vorsorge im Bereich der besonderen und ausserordentlichen

Lage und des Katastrophenschutzes verantwortlich;

b. er informiert und berät den Gemeinderat;

c. er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

im Einsatz

d. er koordiniert die Massnahmen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen;

e. bei besonderen und ausserordentlichen Lagen ordnet er die notwendigen Massnahmen selbständig an, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen;

f. er erarbeitet die politisch relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderates.

### § 4

#### **Zusammensetzung des Gemeindeführungsstabes**

Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus:

a. einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderats;

b. dem Stabschef und dessen Stellvertreter;

c. den Vertretern der Dienste und deren Stellvertreter;

d. weiteren vom Gemeinderat gewählten Personen.

### § 5

#### **Stabschef**

1

Der Stabschef leitet den Gemeindeführungsstab.

2

Der Stabschef stellt die Funktionsbereitschaft des Gemeindeführungsstabes sicher.

## **§ 6**

### **Einsatzleiter**

Einsatzführung.

1

Der alarmierte Einsatzleiter übernimmt grundsätzlich die

2

Der Einsatzleiter ist für den Einsatz der Einsatzunterstellten und/oder zugewiesenen Mittel zur Bewältigung eines Ereignisses verantwortlich.

3

Bestehen mehrere Schadenplätze, bezeichnet der Einsatzleiter die Schadenplatz- resp. Abschnittskommandanten.

## **§ 7**

### **Einsatzmittel**

1

Dem Einsatzleiter stehen folgende personellen und materiellen Mittel zur Verfügung:

- a. die operativen Mittel wie Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen, Zivilschutzorganisation und Ortpolizei;
- b. aufgebotene Spezialisten;
- c. Gemeindewerke;
- d. Vereine und Organisationen, mit denen Leistungsvereinbarungen für besondere und ausserordentliche Lagen abgeschlossen worden sind;
- e. Freiwillige Helfer.

2

In einer ersten Phase werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel eingesetzt.

3

In einer zweiten Phase kommen weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Mittel zum Einsatz.

## **§ 8**

### **Ausbildung und Training des Gemeinde führungsstabes und des Einsatzleiters**

1

Das Amt für Bevölkerungsschutz ist in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für die Ausbildung und das Training der Gemeindeführungsstäbe verantwortlich.

2

Das Amt für Bevölkerungsschutz koordiniert die Ausbildung und die Ausbildungsinhalte für die Führungsunterstützung und die Einsatzleiter.

3

Die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes, dessen Führungsunterstützung und der Einsatzleiter sind verpflichtet, den Aufgebots für die Ausbildungskurse und für das Training Folge zu leisten.

## **§ 9**

### **Entschädigung und Versicherung**

Der Gemeinderat regelt die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeindeführungsstabes und versichert sie gegen Unfall und Haftpflicht (eventuell im Personalreglement der Gemeinde festgelegt).  
Zivilschutzangehörige unterstehen dem Zivilschutzgesetz.

## **§ 10**

### **Aufgebots Kompetenzen**

1

Die Kompetenzen, die Zivilschutzorganisation und/oder weitere gemeindeeigene Dienste anzubieten, liegt beim Gemeinderat bzw. beim Gemeindeführungsstab.

2

Der Einsatzleiter des Verbundes Stützpunkt Feuerwehr Laufen resp. der örtliche Einsatzleiter haben die Kompetenz, weitere nachbarliche Feuerwehren zur Hilfe anzubieten.

3

Der Gemeinderat erteilt dem Feuerwehrkommandanten/dem Einsatzleiter die generelle Kompetenz, im Bedarfsfall bei der Zivilschutzorganisation Unterstützung anzufordern.

4

Die ZSO und/oder benachbarte Zivilschutzorganisationen werden auf Antrag der Einsatzleitung durch den GFS zur Hilfe aufgeboden.

5

Der Gemeinderat, Mitglieder des GFS und Einsatzleiter können Spezialisten des Kantonalen Krisenstabes aufbieten.

### ***C. Alarmierung und Information der Bevölkerung; Pflichten für die Bevölkerung***

#### **§ 11**

##### **Alarmierung und Information der Bevölkerung**

1

Der Gemeinderat sorgt dafür, dass:

- a. die Alarmierung der Bevölkerung durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln jederzeit sichergestellt ist;
- b. die Bevölkerung, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen informiert wird.

2

Erstreckt sich die Schadenlage über mehrere Gemeinden, liegt die Informationsführung beim Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes.

#### **§ 12**

##### **Pflichten der Bevölkerung**

1

Massnahmen und Anordnungen des Gemeinderates und des Gemeinde-führungsstabes bei ausserordentlichen Lagen zum Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich.

2

Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnis-mässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft.

#### **Anhänge**

- I. Organigramm Katastrophenorganisation
- II. Pflichtenhefte

Von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz am 15. Juni 2000 beschlossen.

#### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:



Vroni Karrer

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Schwyzer

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am 13. September 2000.

# **Pflichtenheft Gemeindeführungsstab**

## **Pflichten der Mitglieder von Gemeindeführungsstäben**

Im Rahmen der Anordnungen des Gemeinderates haben die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe folgende Aufgaben:

### **1. Stabschef**

#### **1.1 Ständige Pflichten**

- Beraten des Gemeinderates bei allen Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Beantragen der periodischen Überprüfung und Anpassung der Organisation für besondere und für ausserordentliche Lagen an neue Bedürfnisse und Gefahren
- Koordination der Vorbereitungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen und Sicherstellung, dass die Vorkehrungen durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend aktualisiert werden.

Dazu gehören u.a.:

- Alarmierung der Bevölkerung
- Alarmierung der Führungsorganisation und der Führungsunterstützung
- Verbindungen bei einem Aufgebot
- Sicherstellung des KP-Betriebs
- Verzeichnisse möglicher Gefahrenquellen (Gefahrenkataster)
- Übersicht über die verfügbaren Mittel
- Treffen vorsorglicher Vereinbarungen zur Nutzung nicht gemeindeeigener Mittel
- Einsatzdokumentation
- Sicherstellung der Ausbildung des Stabes
- Durchführung periodischer Rapporte
- Austausch der Katacheck-Dokumente mit dem Kantonalen Krisenstab und den Nachbargemeinden

#### **1.2 Pflichten bei einem Aufgebot**

- Leiten des Gemeindeführungsstabes
  - Zur Beurteilung der Lage und Beratung des Gemeinderates
  - Zur Beschaffung und Aufbereitung aller strategischen Entscheidungsgrundlagen
  - Zum Aufgebot von Führungs- und Einsatzkräften, als Verstärkung



- oder Ablösung
- Zur Koordination der Massnahmen für die Bewältigung von Grossereignissen und Katastrophen
- Zur Vorbereitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Laufendes Informieren des Gemeinderates über den Stand der Arbeiten zur Bewältigung der besonderen und ausserordentlichen Lage
- Sicherstellung der Orientierung der kantonalen Führung der Nachbargemeinden

## **2. Vertreter Feuerwehr**

### **2.1 Ständige Pflichten**

- Abklären der Einsatzmöglichkeiten der Ereignisdienste
- Führen einer Übersicht über die Einsatzkräfte und ihrer Mittel, die zum Einsatz gelangen können, in Absprache mit dem Feuerwehrkommandant der dessen Stellvertreter
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

### **2.2 Pflichten bei einem Aufgebot**

- Planen von Verstärkung oder Ablösung von Einsatzkräften in Absprache mit dem Einsatzleiter
- Beantragen von Einsätzen

## **3. Vertreter Zivilschutz**

### **3.1 Ständige Pflichten**

- Abklären der Einsatzmöglichkeiten der Zivilschutzorganisation zur Hilfeleistung bei besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Führen einer Übersicht über die Einsatzkräfte und ihrer Mittel, die zum Einsatz gelangen können, in Absprache mit dem Chef ZSO oder dem Chef ZSO Stv.
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

### **3.2 Pflichten bei einem Aufgebot**

- Evaluieren und Aufzeigen der Einsatzmöglichkeiten der ZSO
- Beantragen von Einsätzen geeigneter Formationen der ZSO in Absprache mit dem Einsatzleiter und dem Chef ZSO

## **4. Vertreter der Gemeindewerke**

### **4.1 Ständige Pflichten**

- Planen der Aufrechterhaltung der Dienstleistungen bei besonderen und ausserordentlichen Lagen
- Sicherstellung des für besondere und ausserordentliche Lagen benötigten Personals
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

### **4.2 Pflichten bei einem Aufgebot**

- Koordination der Massnahmen im Rahmen der Bewältigung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage

## **5. Informationsbeauftragter**

### 5.1 Ständige Pflichten

- Erstellen und mutieren einer Mediendatei
- Unterstützung der Gemeindebehörde bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Bewältigung einer besonderen ausserordentlichen Lage
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

### 5.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Beraten der Gemeindebehörde und des Stabschefs in allen Informationsfragen
- Vorbereitung der Medienauftritte der Gemeindebehörde und des Stabschefs
- Sicherstellen der Information der Bevölkerung in der eigenen Gemeinde
- Abstimmung der Informationstätigkeiten mit dem Informationsdienst des Kantonalen Krisenstabes und den Nachbargemeinden

## **6. Vertreter von Diensten**

### 6.1 Ständige Pflichten

- Führen einer Übersicht über die Mittel des eigenen Dienstes, die zum Einsatz gelangen können.
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumente

### 6.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Beraten der Gemeindebehörde und des Stabes in allen Belangen des eigenen Dienstes
- Planung von Verstärkungen oder Ablösungen der dienstbezogenen Mittel

## **7. Führungsunterstützung (Aufgabenbereich ZSO)**

### 7.1 Ständige Pflichten

- Vorbereiten eines raschen Bezugs und Betriebs des KP-Rück

### 7.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Nachrichtenbeschaffung, -auswertung und -verbreitung
- Sicherstellung der Draht- und Funkverbindungen

## **8. Einsatzleiter**

### 8.1 Ständige Pflichten

- Teilnahme bei Ausbildungs- und Trainingseinheiten des Gemeindeführungstabes
- Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung der Einsatzdokumentation

## 8.2 Pflichten bei einem Aufgebot

- Leiten und Koordinieren der Rettungs-, Lösch- und Hilfsmassnahmen
- Führen des KP-Front
- Sicherstellung der Verbindung und des Informationsflusses zum Gemeindeführungsstab

## Anhang C

### Umschreibung von Begriffen für Lagen und Ereignisse

(Entwurf aus Projekt Bevölkerungsschutz)

#### Begriff

#### Umschreibung

### 1. Lagen

Normale Lage

Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes normal erlebt wird, d. h. der alltägliche Lebensgang wird weder verunmöglicht noch massiv gestört.

Besondere Lage

Situation, in der die staatspolitischen Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können.

Ausserordentliche Lage (ao Lage)

Situation, die für eine grosse Zahl von Einwohnern eines Gebietes als bedrohlich erlebt wird und den normalen Lebensgang massiv stört oder verunmöglicht.

### 2. Ereignisse

Alltagsereignis

Einzelnes Geschehnis oder Folge von Geschehnissen, bei denen Lebewesen, Sachwerte oder die Umwelt Schäden erleiden können (kann Vorstufe eines Grossereignisses sein).

Grossereignis

Örtlich begrenztes Schadenereignis, welches das Zusammenwirken mehrerer Einsatzorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich macht (kann Vorstufe einer Katastrophe sein).

Katastrophe

Ereignis (Naturereignis, besonders schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.

### Begriff

### Umschreibung

Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle

Gewaltsame Aktion mit terroristischer Absicht durch Gruppen, die ausserhalb traditioneller Institutionen stehen und inmitten der Zivilbevölkerung operieren.

Bewaffneter Konflikt

Existenzielle Bedrohung von Menschen und ihrer Lebensgrundlagen durch Waffen- und Gewalteinwirkung aufgrund von militärischen Einsätzen, die auch die Existenz und Identität des Staates in Frage stellen.

### **3. Zuordnung der Ereignisse zu den Lagen**

- Alltagsereignisse und Grossereignisse können in jeder der drei Lagen eintreten.
- Katastrophen und Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle treten in der Regel in der besonderen sowie in der ausserordentlichen Lage auf.
- Bewaffnete Konflikte sind gleichbedeutend mit der ausserordentlichen Lage.

### **4. Standort- und Führungsbezeichnung**

Schadenplatz

Der für die Durchführung von Rettungen und Räumungsarbeiten usw. zugewiesene Verantwortungsbereich von Einsatzkräften.

Schadenraum

Geographisch eingegrenztes Gebiet mit Schadenplätzen und der entsprechenden Organisation.

Gesamteinsatzleiter

Verantwortlicher für alle im Schadenraum eingesetzten Kräfte.

Einsatzleiter

Die mit der Leitung der Hilfs- und Rettungsmassnahmen im Abschnitt/ Schadenplatz/ Einsatzraum beauftragte Person.

Einsatzleiter Feuerwehr/  
Sanität/ Polizei

Leiter eines Einsatzdienstes